



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham Bezugspreis DM -,60 einschl. Zustellung  
Druck: J. Wein, Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-264  
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 7507

Nr. 6

Freitag, den 3. Februar

1978

Nr. 203 — 014

## Bekanntmachung über die Prüfung der Wahlvorschläge zur Landrats- und Kreistagswahl für den Landkreis Cham

Die Sitzung des Landkreisausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landrats- und Kreistagswahl findet am Freitag, den 10. Februar 1978, vormittags 9.00 Uhr, im Zimmer Nr. 65 des Landratsamtes in Cham statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet. Etwaige weitere Sitzungen werden durch Anschlag im Landratsamt Cham bekanntgegeben (§ 39 Abs. 3 GWO).

Cham, den 1. Februar 1978

Der Landkreisleiter:  
Eiber, stelly. Landrat

## Bekanntmachung

Der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut vom 20. Januar 1978

Die vom Marktrat Neukirchen b. Hl. Blut in den Sitzungen vom 28. 9. 1977 und 21. 12. 1977 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 13. 1. 1978 — Sg. 201 Az. 020/34 — gemäß Art. 2 Abs. 3 KAG rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom

1. Februar 1978 bis einschließlich 16. Februar 1978

im Rathaus Neukirchen b. Hl. Blut, Zimmer 5, zur Einsichtnahme auf.

Bedenken oder Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 25. Januar 1978

Markt Neukirchen b. Hl. Blut  
Breu, 1. Bürgermeister

## Hinweis für die Herren Bürgermeister!

Nach einer Mitteilung von Herrn Bundestagsabgeordneten Hans Paitner, Landshut, hat sich ein junger Apotheker, der einen günstigen Standort für eine Apotheke sucht, an ihn gewandt. Wenn in einer Gemeinde Interesse an einer Apotheke besteht, bitte ich um sofortige Mitteilung an Sgr. 104, Tel. 09971/78264 im Landratsamt Cham.

Cham, den 31. Januar 1978

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

## Beim Landratsamt Cham wurden im Januar 1978 folgende Baugesuche eingereicht:

Josef Baier, Grabitzer Str. 46, Furth i. Wald; Einbau eines WC und Waschräume im Wohn- und Geschäftshaus. — Josef Lorenz, Bahnhofstraße 115, Mitterkreith; Anbau an das Wohnhaus, Umbau des Wohnhauses. — Ferdinand Meier, Riedbachweg 20, Harrling; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Dreikammerausfallgrube. — Johann Wenzl, Cham-Untertraubenbach 33; Anbau an den best. Maschinenschuppen. — Josef Mutz, Mittagsteiner Straße 8, Kötzing; Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Zandt. — Johann Heigl, Harrlinger Str. 16; Zandt; Neubau eines Wohnhauses mit Garage. — Xaver Höpfl, Alterdorf 2; Neubau einer Stallung und Güllegrube. — Ludwig Wutz, Cham-Altenstadt 4; 2 Kaminquerschnittsveränderungen. Franz Dirscherl, Chamer Straße 195, Pösing; Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Klärgrube. — Franz Plötz, Wafelbrunn; Abbruch, Anbau an das best. Wohngebäude. — Ludwig Schierer, Flugplatzweg 1, Cham; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Rhanwalting.

Franz Obermeier, Lambacher Str. 27, Lam; Terrassen- und Balkonanbau. — Alois Huber, Bergkirchweg 17, Lam; Anbau eines Wohnhauses. — Leonhard Hofstetter jun., Neunburger Str. 15; Rötz; Neubau eines Pferdestalles. — Max Rädlinger, Walting; Anbau der Stallung. — Georg Weiß, Altenried 1, Treffelstein; Erweiterung des Geräteschuppens. — Ludwig Schmidbauer, Penting 17; Erweiterung des Wohnhauses, Abbruch der Stallung mit Getreidelager.

Cham, den 25. Januar 1978

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

402 — 644

## Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der  
Gemeinde Pösing und im Ortsteil Strahlfeld — Gemeinde Pö-  
sing — (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung  
der Stadt Cham (Brunnen 3, 4, 5 und 6) vom 24. Januar 1978.

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

## Verordnung

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Cham wird in der Gemeinde Pösing und Roding — Ortsteil Strahlfeld — das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

vier Fassungsbereichen  
einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich für Brunnen 3 umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 1144/1 Gem. Pösing und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1144 und 1165 Gem. Pösing, für Brunnen 4 umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 1146/3 Gem. Pösing, für Brunnen 5 umschließt Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 356 der Gem. Strahlfeld, für Brunnen 6 umschließt Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 356 Gem. Strahlfeld.

Sie haben ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 354, 123/2 und Teilflächen der Grundstücke 356 und 123 der Gem. Strahlfeld, ferner die Grundstücke Fl.-Nr. 1149, 1156, 1157, 1160/2, 1160, 1158, 1159, 1146, 1161, 1162/5, 1146/2, 1145, 1144/1, 1165, 1158/2, 1164, 1144, 1144/2, 1166 und 1169 der Gemarkung Pösing.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 121, 122, 353 und eine Teilfläche von Grundstück Fl.-Nr. 123, Gem. Strahlfeld, ferner die Grundstücke Fl.-Nr. 1153, 1154, 1152, 1155, 1151, 1150/3, 1150/2, 1150, 1148, 1147, 1142, 1141, 1143, 1105/6, 1105/5, 1105/4, 1105, 1103, 1170/2, 1175, 1168, 1169, 1172, 1162/3, 1162/2, 1162/4, 1162/8, 1169/6, 1162, 1160/3 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1153/2, 1153/2, 1117, 1104 und 1167 der Gemarkung Pösing.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind im Lageplan eingetragen. Er ist im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Cham und in den Stadtverwaltungen Cham und Roding, sowie in der Gde.-Kanzlei Pösing niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 natürlich (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	verboten	—
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten	verboten
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und Beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“, i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten	verboten
<b>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</b>			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3.6 Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.10 Abwasser einschließl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.1 Bergbau	verboten		—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlage und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
<b>6. Betreten</b>	verboten außer durch Befugte	—	—

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Gde. Pöising und der Stadt Roding für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cham (Br. III und IV) vom 17. 3. 1975 außer Kraft.

Cham, den 24. Januar 1978

**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

### Bekanntmachung

#### über die Genehmigung und Änderung eines Bebauungsplanes.

Der Stadtrat Roding hat am 11. 9. 1975 für das Gebiet der bisherigen Parkerweiterungsfläche an der Schorndorfer Straße, Flur-Nr. 662 und 662/2 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist von der Regierung der Oberpfalz mit Entschließung v. 9. Januar 1978 Nr. 220—1191 CHA 871 1/77 unter folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. Bei der Bauparzelle 9 ist die Garage gegenüber der Fläche des Hauptgebäudes etwas zurückzusetzen.
2. Die Verpflichtung zum Grenzanbau der Garagen (mit Ausnahme der Parzelle 9) ist durch die Ziehung von roten Baulinien an der Grundstücksgrenze noch zu verdeutlichen.

Die Erfüllung dieser Auflagen wurde vom Stadtrat Roding in der Sitzung am 26. Januar 1978 beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer, 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 12 des BBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Roding, den 30. Januar 1978

**Stadt Roding**

Bäumel, 1. Bürgermeister

#### Beim Landratsamt Cham wurden im Februar 1978 folgende Baugesuche eingereicht:

Karl Stoiber, Wilderich-Lang-Str. 4/II, München 19; Anbau an das Wohnhaus in Hohenwarth. — Georg Ehgartner, Stachesried 124; Anbau eines Werkraumes und einer Garage. — Josef Späth, Stachesried 33; Erweiterung der Schreinerwerkstatt. — Johann Bücherl, Irlach 30; Lagerhalle für Schreinereibedarf. — Energieversorgung Ostbayern AG; Prüfeninger Straße 20, Regensburg; Errichtung einer Trafostation in Tiefenbach. — Josef Meindl jun., Ziffling 12; Wohnhausanbau und teilw. Erneuerung der Außenwände. — Richard Wagner, Hauptstraße 5, Tiefenbach; Erweiterung der Geschäfts- und Wohnräume, Teilabbruch der Gastwirtschaft, Pferde Stallung. — Peter Albang, Irlach 51; Rinderstall- und Umbau.

Fa. BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau Albert Loss, Falkenstein; Nutzungsänderung eines Raumes in einem CO-Abfüllraum. — Hans Feldebauer, Hof 29; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage. — Kath. Kirchenverwaltung Cham; Münster; Neubau einer Doppelgarage. — Ludwig Oswald, Gutmaning; Umbau des Austragshauses. — Max Haller, Vilzing 23; Umbau und Aufstockung e. Wohnhauses. — Max Wagner, Vilzing 28; Erweiterung der Stallung, Güllegrube. — Johann Schierer, Vilzing; Aufstockung des Austragshauses mit Kamineinbau. — Heinrich Früchtl, Oberhaid 46; Neubau einer Scheune mit Rinderstall und Jauchegrube.

Karl Meierhofer, Obermühl 119, Michelsneukirchen; Neubau e. Wohnhauses mit Garage und Dreikammerausfallgrube. — Heribert Breu, Steinbruch 8, Radling; Neubau eines Wohnhauses mit Garage. — Artur Kern, Strötzenbacherweg 28, Mömbris Brcken; Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Dreikammerausfallgrube in Michelsneukirchen. — Konrad Reitberger, Falkensteiner Str. 3, Roding; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage. — Georg Bitzenbauer, Kanalweg 5, Mitterdorf; Neubau einer Garage. — Wishart Neumann, Am Esper 12, Roding; Wohnhausteilabbruch und Anbau. — Alois Rosenhammer, Momansfelden 142, Neubau eines Jungviehstalles mit Güllegrube in Michelsneukirchen. — Gemeinde Michelsneukirchen, Neubau einer Gerätehalle. — Josef Bauer, Grobenzenried 9; Neubau einer Rinderstallung mit Güllegrube. — Anton Penzkofer, Hilpersried 10; Siloneubau mit Dungstätte. — Gottfried Laufer, Mitterkreith; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage.

Josef Brandl, Vorderbuchberg 15; Neubau einer Gerätehalle zum Einstellen der landwirtschaftl. Maschinen. — Wolfgang Hofbauer, Obervierau, Miltach; Neubau einer Reihengarage mit Werkraum und Abbruch des Nebengebäudes. — Johann Heubl, Kolmberg 5; Anbau des Wohnhauses. — Ludwig Breu, Kolmberg 2; Anbau einer Austragswohnung an die best. Garage. — Karl Weindl, Pulling 2; Anbau an best. Stallung und Scheune. Maria Globisch, Harras 5, Kötzing; Anbau an das Wohnhaus. Johann Pongratz, Stadtplatz 25, Furth i. Wald; Wiederaufbau der Hofüberdachung. — Johanna Ruschke, Wilting 92; Anbau an die best. Garage. — Johann Wanninger, Loifling; Einbau e. Rinderstallung in die Scheune und Jauchegrube. — Henry Kuseler, Hofweide 21; Hamburg-Bergedorf; Neubau eines Geräte- u. Lagerraumes für Kirschlorchard, Einfriedung in Traitsching. — Siegfried und Elisabeth Raab, Kolmberger Str. 3, Blaibach; Neubau eines Wohnhauses mit Garage.

Johann Trum, Osserstr. 41, Lam; Fassadenänderung und Neubau einer Garage. — Wilhelm Kulzer jun., Wutzldorf; Anbau und Aufstockung eines Einfamilienwohnhauses, Dreikammerausfallgrube. — Josef Bücherl, Roßbach 26; Wohnhausneubau mit Dreikammerausfallgrube. — Ulrich Wagner, Roßbach 176; Erweiterung des Wohnhauses, Klärgrube. — Xaver Schegerer, Litzling 46; Stallneubau und Jauchegrube und Schuppenabbruch. August Schmaderer, Radling 39; Wohnhausanbau.

Cham, den 1. Februar 1978

**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

